OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-780084/10/MB/JB

Datum:

Linz, 2. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der D B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A M, L, betreffend unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Kostenersatzantrag der Beschwerdeführerin wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat dem Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft Eferding), die Kosten in Höhe von 426,20 Euro (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Eingabe vom 14. März 2018, per E-Mail führte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ohne jedwede Bezugnahme auf einen Bescheid, auf ein Verhalten einer konkreten Behörde oder sonst, wie folgt aus:

„Am 02.02.2018 wurden die Räumlichkeiten des Beschwerdeführers, welche geschäftlich genutzt werden, unter dem Titel Massagepraxis B, unter der Adresse x, P sowie der Beschwerdeführerin, welche privat genutzt werden, unter der Adresse x, P seitens der Polizei Eferding durchsucht. Bezüglich der beiden Objekte erfolgte keine Anordnung der Staatsanwaltschaft Wels und auch keine Bewilligung des Landesgerichts Wels. Die Polizei Eferding hat die beiden Objekte rechtswidrig durchsucht und im Rahmen der Durchsuchungen in die subjektiven Rechte der Beschwerdeführer eingegriffen.

Insbesondere wurden in den Geschäftsräumlichkeiten Verwüstungen verursacht und wurde die Durchsuchung nicht unter Vornahme der Diskretion durchgeführt, sodass sich erhebliche wirtschaftliche Einbußen beim 1. Beschwerdeführer ergeben haben. Im Rahmen der Durchsuchung der Liegenschaft x, P wurde in die subjektiven Rechte der 2. Beschwerdeführerin eingegriffen, insbesondere im Rahmen der Verletzung der Privatsphäre.

Ergänzend ist aufzuführen, dass die Staatsanwaltschaft Wels angeordnet und seitens des Landesgerichts Wels bewilligt hat eine Durchsuchung am 02.03.2018 der Wohnung x, P. Die Durchsuchung der Wohnung bzw. Geschäftsräumlichkeiten unter der Adresse x1 und x3, P wurde nicht angeordnet und bewilligt.

Das Gericht möge sohin beschließen:

1. Es wurde rechtswidrig in die subjektiven Rechte der Beschwerdeführer durch die rechtswidrige Durchsuchung der Räumlichkeiten unter der Adresse 16/1 und 16/3, P eingegriffen.

2. Der Rechtsträger der PI Eferding hat den Beschwerdeführer die verursachten Schäden binnen 14 Tagen zu ersetzen.

3. Ebenfalls hat der Rechtsträger die Kosten der Vertretung der Beschwerdeführer gemäß § 79a AVG binnen 14 Tagen zu Handen des Beschwerdeführervertreters zu ersetzen.“

2. Mit Schreiben vom 4. April 2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Aktenvorlage auf und räumte die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift ein.

2.1. Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift und legte den Akt vor. Die belangte Behörde beantragte zudem die kostenpflichtige Zurück- bzw. Abweisung der Beschwerde.

3. Mit Schreiben vom 22. Juni 2018 langte eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wels an die Oberstaatsanwaltschaft Linz zur Zahl 5 OStA 176/18t gemäß § 106 Abs. 5 2. Satz StPO im Hinblick auf die Beschwerde gemäß § 87 StPO ein:

„Unter Bezugnahme auf die Beschwerde gemäß § 87 stopp gegen die an der Wohn- bzw. Geschäftsadresse der H B durchgeführte Durchsuchung am 02.03.2018 wird im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wels zu 44 BAZ 221/18f Stellung genommen wie folgt:

Noch am 02.03.2018 wurde seitens der PI Eferding eine E-Mail an die Staatsanwaltschaft Wels beinhaltend eine kurze Sachverhaltsschilderung (S 7f in ON 2) sowie die Strafregisterauskunft (S 11 in ON 2) und eine ZMR-Abfrage (S 13 in ON 2) hinsichtlich H B übermittelt

Gegenüber der Staatsanwaltschaft Wels wurde zu keiner Zeit kommuniziert, dass es sich um ein Wohnhaus mit mehreren Parteien handelt. Vielmehr war ständig ‚vom Wohnhaus der H B ' die Rede, aus welchem Hundegebell zu vernehmen sei, wobei der begründete Verdacht bestehe, dass es sich dabei um den in Rede stehenden und entzogenen Hund handle.

Sowohl aus der mündlich geführten Kommunikation als auch aus dem Anlassbericht über die aus Eigenem durchgeführte Hausdurchsuchung geht nicht hervor, dass mehrere Parteien im Objekt x 16 wohnhaft sind (vgl insbesondere Anlassbericht vom 02.03.2018, S 3 ... ‚regte er die Anordnung einer Hausdurchsuchung für das Wohnhaus der H B in P, x 16 an'...

Insbesondere aufgrund der Wahrnehmungen eines bellenden Hundes ‚im Wohnhaus x' der H B war naturgemäß eine Durchsuchung des gesamten Objektes erforderlich und rechtlich auch zulässig, wie sich zweifelsfrei aus der Anordnung verwendeten Formulierung ‚Wohnhaus der H B ' (worunter bereits dem Wortlaut zufolge nicht von der Bewilligung im Hinblick auf eine einzelne Wohnung auszugehen ist) ergibt.

Seitens der Staatsanwaltschaft Wels wurde die Objektbezeichnung ‚W' aus dem gleichzeitig mit der Sachverhaltsschilderung durch die PI Eferding per E-Mail übermittelten ZMR-Auszug übernommen."

4. Mit Schreiben vom 6. und 27. August 2018 forderte das Landesverwaltungsgericht die Vorlage des Gerichtsaktes bzw. die Vorlage der Entscheidung des OLG betreffend das verfahrensgegenständliche Verfahren gemäß § 106 StPO an.

4.1. Mit Schreiben vom 7. September 2018 langte der Beschluss des OLG Linz zu den Zahlen 7 Bs 64/18p und 7 Bs 65/18k betreffend die Beschwerden gegen den Hausdurchsuchungsbeschluss des Landesgericht Wels vom 3. März 2018, 9 HR 101/18h-10, sowie den Einspruch gemäß § 106 StPO gegen die von der PI Eferding durchgeführte Hausdurchsuchung ein:

„Das Oberlandesgericht Linz hat durch die Richterinnen Dr. G als Vorsitzende, Mag. K und Dr. G in der Strafsache gegen H B und andere wegen des Verdachts des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB über die Beschwerden der H B, des Ing. O B und der D B gegen den Durchsuchungsbeschluss des Landesgerichtes Wels vom 3. März 2018, 9 HR 101/18h-10, sowie deren Einspruch gemäß § 106 Abs 1 StPO gegen die von der PI Eferding durchgeführte Hausdurchsuchung in nichtöffentlicher Sitzung entschieden:

Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

Die Einsprüche werden, soweit sie das Aufschneiden von Matratzen und eine Verwüstung der Wohnung sowie der Massagepraxis durch die einschreitenden Polizeibeamten zum Gegenstand haben, als unzulässig zurückgewiesen; im Übrigen wird den Einsprüchen nicht Folge gegeben.

BEGRÜNDUNG:
Die Staatsanwaltschaft Wels führt zu 44 BAZ 221/18f ein Ermittlungsverfahren unter anderem gegen die Beschuldigte H B wegen des Verdachts des Vergehens der Beteiligung am Diebstahl eines Hundewelpens - allenfalls als Bestimmungstäterin - gemäß §§ 12, 127 StGB bzw zumindest wegen des Verdachts der Hehlerei nach § 164 StGB. Über ihren Antrag wurde mit dem angefochtenen Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 3. März 2018 die am 2. März 2018 von Beamten der PI Eferding wegen Gefahr in Verzug vorläufig ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführte Durchsuchung des Wohnhauses in P, x, gemäß §§ 117 Z2, 119 Abs 1, 120 Abs 1 erster Satz StPO gerichtlich bewilligt (ON 10).

Mit ihrer als ‚Beschwerde gemäß §87 StPO bezeichneten Eingabe vom 14. März 2018 (ON 4) kritisieren die Beschuldigte H B sowie Ing. O B und D B, dass die Beamten der PI Eferding auch die Räumlichkeiten unter der Adresse x1 und x3 durchsucht haben, für welche keine Bewilligung Vorgelegen sei, H B verwehrt worden sei, eine Vertrauensperson beizuziehen und sie über ihre Rechte nicht belehrt worden sei. Es sei zu einer erheblichen Verwüstung der Wohnung gekommen, wobei unter anderem Matratzen aufgeschnitten worden seien. Ferner sei eine unangemessene Verwüstung der Massagepraxis des Ing. O vorgenommen worden und habe die Durchsuchung dieser Geschäftsräumlichkeiten zudem zu einem Aufsehen geführt, welches sich negativ auf das Vermögen des Beschwerdeführers ausgewirkt habe. Gegen die gerichtliche Bewilligung der von der Staatsanwaltschaft nachträglich angeordneten Durchsuchung des Wohnhauses bringen die ‚Beschwerdeführer‘ inhaltlich nichts vor.

Mit Eingabe vom 26. April 2018 (ON 9) erstatteten die ‚Beschwerdeführer‘ ein weiteres Vorbringen, wonach beschwerdegegenständlich (sehr wohl) der Beschluss des Landesgerichtes Wels im Journaldienst vom 3. März 2018 sei und der Einspruch damit verbunden worden sei. Anfechtungsgegenstand sei insbesondere, dass in die subjektiven Rechte von Ing. O B und D B erheblich eingegriffen worden sei.

Über Ersuchen des Beschwerdegerichts nahmen - im Wege der Oberstaatsanwaltschaft - die PI Eferding am 4. Juni 2018 (ON 14) und die Staatsanwaltschaft Wels am 20. Juni 2018 (ON 15) zum Einspruchsvorbringen der Rechtsmittelwerber schriftlich Stellung.

In ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2018 beantragt die Oberstaatsanwaltschaft Linz, die Beschwerden als unzulässig zurückzuweisen und den Einsprüchen wegen Rechtsverletzung

nicht Folge zu geben bzw sie teils als unzulässig zurückzuweisen. Dazu wurde eine Gegenäußerung erstattet.

Die Beschwerden und die Einsprüche sind nicht berechtigt.

Zum Beschwerdevorbringen:
Gemäß § 88 Abs 1 erster Satz StPO hat die Beschwerde den Beschluss, Antrag oder Vorgang, auf den sie sich bezieht, anzuführen und anzugeben, worin die Verletzung des Rechts bestehen soll. Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 88 Abs 1 zweiter Satz StPO vierzehn Tage ab Bekanntmachung bzw ab Kenntnis der Nichterledigung oder der Verletzung des subjektiven Rechtes. Zwar verlangt das Gesetz - anders als bei der Urteilsanfechtung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (§§ 285 Abs 1 zweiter Satz, 285a Z 2, 467 Abs 2 StPO) oder im Grundrechtsbeschwerdeverfahren (§ 3 Abs 1 GRBG) - vom Beschwerdeführer nur die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung, diese anzufechten, aber keine Begründung der solcherart ergriffenen Beschwerde (vgl RIS-Justiz RS0117216).

Doch muss die Beschwerde die Erklärung enthalten, den Beschluss anfechten zu wollen, und erkennen lassen, wogegen sich die Beschwerde richtet (vgl Nimmervoll, Beschluss und Beschwerde in der StPO, 150 ff).

Da die ‚Beschwerdeführer' in ihrer ‚Beschwerde gemäß §87 stopp' vom 14. März 2018 (ON 4) den Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 3. März 2018 bloß erwähnen, inhaltlich gegen die - nachträgliche - gerichtliche Bewilligung der nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft wegen Gefahr in Verzug durchgeführten Durchsuchung des Wohnhauses P, x, jedoch nichts vorgebracht haben, ist dieses Rechtsschutzbegehren als Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO - ungeachtet der Falschbezeichnung - zu werten. Dass es sich nur um ein Einspruchsvorbringen handelt, zeigen nicht zuletzt die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der ‚Durchsuchung der Räumlichkeiten x1 und x3' (1.), auf Feststellung, dass die Durchsuchung am 2. März 2018 die subjektiven Rechte der Beschwerdeführer verletzt hat (2.), und auf Feststellung, dass die Staatsanwaltschaft Wels den am 2. März 2018 in den durchsuchten Räumlichkeiten entstandenen Schaden zu ersetzen hat (3.), gerichteten Anträge.

Daran vermag auch das (weitere) Vorbringen vom 26. April 2018 (ON 9), der ursprüngliche Schriftsatz richte sich (auch) gegen den Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 3. März 2018, nichts zu ändern. Wird doch trotz der in §88 Abs 1 erster Satz StPO normierten inhaltlichen Mindestanforderungen abermals nicht zum Ausdruck gebracht wird, inwiefern sich die Rechtsmittelwerber durch die gerichtliche Bewilligung in ihren Rechten verletzt erachten.

Zum Einspruchsvorbringen:
Gemäß § 106 Abs 1 StPO steht im Ermittlungsverfahren jeder Person Einspruch an das Gericht zu, die behauptet, durch (die) Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil ihr die Ausübung eines Rechts nach diesem Gesetz verweigert (Z 1) oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde (Z 2). Das Gericht hat ausschließlich die Einhaltung der StPO zu prüfen. Es ist auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit beschränkt; die Zweckmäßigkeit einer Ermittlungshandlung hat es nicht zu prüfen. Die Prüfung des

Gerichtes hat vom Standpunkt ex-ante und nicht ex-post zu erfolgen (Fabrizy StPO13 § 106 Rz 3 mwN). Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt dann nicht vor, wenn die Staatsanwaltschaft (bzw die in ihrem Auftrag einschreitende Kriminalpolizei) bei Wahrnehmung ihrer Befugnisse nicht willkürlich, sondern im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens vorgegangen ist (§ 106 Abs 1 zweiter Satz StPO). In subjektive Rechte kann nicht nur durch Anordnungen oder unmittelbare Ausübung von Zwang selbst, sondern auch durch die Art und Weise der Durchführung rechtswidrig eingegriffen werden (Fabrizy, StPO13 §106 Rz 2 mwN). Soweit gegen die Bewilligung einer Ermittlungsmaßnahme Beschwerde erhoben wird, ist ein Einspruch gegen deren Anordnung oder Durchführung mit der Beschwerde zu verbinden. In einem solchen Fall entscheidet gemäß § 106 Abs 2 StPO das Beschwerdegericht auch über den Einspruch.

Die Einspruchswerber monieren zunächst, dass die einschreitenden Polizeibeamten Räumlichkeiten durchsuchten, für welche keine Bewilligung Vorgelegen sei, zumal von der Staatsanwaltschaft nur die Durchsuchung des Wohnhauses in P, x 16/2, ‚bewilligt' worden sei und nicht darüber hinaus auch die Wohnbereiche mit der Adresse x 16/1 und 16/3, an welchen Ing. O B und D B subjektive Rechte hätten.

Ausgangspunkt der Hausdurchsuchung waren die Angaben des C R und die auf seinem Mobiltelefon gesicherten Nachrichten (siehe ON 2 und ON 5). Aus diesen Ermittlungsergebnissen ergab sich für die Staatsanwaltschaft der begründete Verdacht, dass sich der verfahrensgegenständliche Hund bei H B befindet. Da zudem gegenüber der Staatsanwaltschaft Wels kommuniziert wurde, dass - ohne nähere Einschränkung - aus dem Wohnhaus der H B Hundegebell zu vernehmen sei, war in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft die nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft, zufolge Nichterreichbarkeit des Journalrichters wegen Gefahr in Verzug ohne gerichtliche Bewilligung einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung (mithin gemäß § 120 Abs 1 erster Satz letzter Halbsatz StPO) durchgeführte Durchsuchung aller Räumlichkeiten des Objektes P, x - aus der maßgeblichen Sicht ex-ante - sachlich gerechtfertigt. Wie sich aus der Stellungnahme der PI Eferding vom 4. Juni 2018 (ON 14) ergibt, war Objekt der aus eigenem durchgeführten Hausdurchsuchung das ‚Wohnhaus x'. Dass die Objektbezeichnung in der dem Landesgericht Wels zur nachträglichen gerichtlichen Bewilligung vorgelegten Anordnung der Hausdurchsuchung letztlich P, x, lautete, vermochte die Staatsanwaltschaft Wels nachvollziehbar und schlüssig damit erklären, dass diese auf dem ZMR-Auszug betreffend die Beschuldigte H B basierte und auch nicht bekannt gewesen sei, dass es sich beim durchsuchten Wohnhaus um ein Haus mit mehreren Parteien handelt (ON 15).

Sofern die Einspruchswerberin H B weiters geltend macht, ihr sei die Beiziehung einer Vertrauensperson verwehrt worden und sie sei nicht über ihre Rechte belehrt worden, ist dem die unbedenkliche Stellungnahme der PI Eferding vom 4. Juni 2018 (ON 14) entgegenzuhalten. Darin legen die seinerzeit einschreitenden Polizeibeamten dar, dass H B entsprechend belehrt worden sei und vor Beginn der Hausdurchsuchung erklärt habe, ihren Rechtsanwalt zu verständigen; tatsächlich sei sie in der Folge telefonierend wahrgenommen worden. Auch zur weiteren Kritik, die Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten des Ing. O B habe Aufsehen erregt, was sich negativ auf sein Vermögen ausgewirkt habe, ist auf die gegenteilige Stellungnahme der einschreitenden Polizeibeamten (ON 14) zu verweisen. Demnach habe zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung (zwischen 17.50 Uhr und 18.30 Uhr) keine Betriebsamkeit

stattgefunden und sei es mangels Personenfrequenz in der eine Sackgasse darstellenden Siedlungsstraße auch zu keinem (geschäftsschädigenden) Aufsehen gekommen. Dass im Durchsuchungszeitraum eine Ordinationstätigkeit hätte stattfinden sollen, wird erstmals in der Gegenäußerung zur Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft behauptet und zudem nicht weiter belegt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass § 121 Abs 3 StPO nicht eingehalten worden wäre, wonach bei der Durchführung der Durchsuchung Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Ausmaß zu beschränken und die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sämtlicher Betroffener soweit wie möglich zu wahren sind, liegen nicht vor. Den Einsprüchen wegen Verletzung subjektiver Rechte war daher keine Folge zu geben.

Soweit schließlich reklamiert wird, die Polizeibeamten hätten die Massagepraxis des Ing. O B sowie die Wohnung der Beschuldigten H B unangemessen verwüstet und Matratzen aufgeschnitten, um den Hund zu finden, wird eine offenkundige Überschreitung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung durch die Polizei im Sinne eines Exzesses geltend gemacht. Derartige polizeiliche Zwangsakte zählen zur Verwaltung und unterliegen damit der Kognitionsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte (Pilnacek/Stricker in WK-StPO §106 Rz6 und 9/5; RIS-Justiz RS0128498). In diesem Umfang waren die Einsprüche daher als unzulässig zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass eine Entschädigung für mit der Hausdurchsuchung verbundene Schäden in der StPO nicht vorgesehen ist (Tipold/Zerbes in WK-StPO § 119 Rz21).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird nachfolgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt: Am 2. Februar 2018 wurden die Räumlichkeiten der Bf mit der Adresse x3, P sowie des Herrn O B mit der Adresse x1, P seitens der Polizei Eferding durchsucht. Ausgangspunkt für die Hausdurchsuchung im Rahmen der Strafprozessordnung waren entsprechend den gerichtlichen Feststellungen die Angaben des C R und die auf seinem Mobiltelefon gesicherten Nachrichten. Daraus ergab sich der Verdacht, dass das, dem gerichtlichen Strafverfahren grundgelegte Tatobjekt (=Hund, § 135 StGB), bei H B befindlich sei. Zudem wurde der Staatsanwaltschaft kommuniziert, dass aus einem Wohnhaus in P, x (ohne TOP-Einschränkung) Hundegebell hörbar war. Daraufhin wurde zufolge Nichterreichbarkeit des Journalrichters wegen Gefahr in Verzug ohne gerichtliche Bewilligung der staatsanwaltlichen Anordnung (§ 120 Abs. 1 1. Satz letzter HS StPO) die Durchsuchung des Objektes P, x durchgeführt. Dies steht auch in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der einschreitenden Organe vor Ort, welche sich nur auf das Objekt und nicht auf TOP’s bezog (S ON 3 Akt belangte Behörde; Anlassbericht, Abschlussbericht, email). Die Differenzierung in verschieden Wohneinheiten erfolgte erst im Nachhinein durch die Abfrage im Zentralen Melderegister und Zuordnung zur Person: H B.

2. Der Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und den Schriftstücken, welche aus den, bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit anhängigen, Verfahren übermittelt wurden. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da diese nicht zur weiteren Klärung des Sachverhaltes notwendig war.

III.

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.

Gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten

vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

2. Gem. § 106 Abs. 1 StPO steht der Einspruch an das Gericht jeder Person zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil

1. ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder
2. eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde.

Im Fall des Todes der zum Einspruch berechtigten Person kommt dieses Recht den in § 65 Z 1 lit. b erwähnten Angehörigen zu. Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt nicht vor, soweit das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.

2.1. Vor diesem Hintergrund ist schon aus dem Wortlaut des § 106 Abs. 1 StPO zu erkennen, dass lediglich Handlungen der Staatsanwaltschaft bzw. die der

Staatsanwaltschaft zuzurechnen sind, mittels Einspruch gem. § 106 StPO bekämpft werden können. Darüber hinaus wird der Rechtsschutz im strafprozessualen Ermittlungsverfahren im Wege der Auffangfunktion der Maßnahmenbeschwerde gewährleistet. Findet eine Zurechnung zur Staatsanwaltschaft statt, bleibt kein Platz für die Maßnahmenbeschwerde (s zum System *Esenberger/Ennöckl/Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde² 5 ff, 35f mwN).

2.2. Da, entsprechend den Feststellungen unter Pkt. II, die staatsanwaltliche Anordnung das Haus x, P, umfasste (s auch OLG vom 25.7.2018, 7 Bs 64/18p und 7 Bs 65/18k), war daher das Handeln der einschreitenden Organe der PI betreffend x1 und x3 der Staatsanwaltschaft zuzurechnen. Es bleibt sohin kein Platz für die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde im Rahmen der Hausdurchsuchung. Die monierten Rechtsverletzungen sind im Wege des Einspruches gem. § 106 StPO exklusiv geltend zu machen.

3. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, ist die Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei. Wenn demnach in einer Beschwerde mehrere faktische Amtshandlungen angefochten werden, ist dies gem. § 52 VwGG so zu behandeln, als wären mehrere Beschwerden eingebracht worden. Es ist somit die Beschwerde gegen jede faktische Amtshandlung gesondert zu vergüten. Insofern sind nach der hM der Vorlage-, Schriftsatz- und der Verhandlungsaufwand gesondert zu vergüten. (VwGH vom 26.6.2013, Zl. 2012/01/0126). Lediglich der Ersatz der Reisekosten erhält durch § 52 Abs. 2 VwGG eine Einschränkung (s dazu weiter Reisner in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 35 Rz 33ff). Entsprechend der Rsp des VwGH gebührt der belangten Behörde aber nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind (VwGH 22.3.2000, Zl. 97/01/0745; VwGH 9.9.2003, Zl. 2002/01/0360; *Hengstschläger/Leeb* § 79a Rz 22f mwN). Der oben angesprochene mehrfache Schriftsatzaufwand gebührt, wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt (*Hengstschläger/Leeb* § 79a Rz 22f mwN). Auch der Verhandlungsaufwand gebührt der obsiegenden Partei in mehrfacher Anzahl, wenn mehrere Beschwerden in einer mündlichen Verhandlung verhandelt werden (s. dazu *Brandstetter/Larcher/Zeinhofer*, Die belangte Behörde Rz 245; VwGH 9.9.2003, Zl. 2002/01/0360).

3.1. Die belangte Behörde hat sowohl die Akten vorgelegt, als auch eine Gegenschrift erstattet und eine Antrag auf Kostenersatz gestellt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde nicht durchgeführt.

3.2. Gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG ist die belangte Behörde die obsiegende Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Da bereits der Wortlaut der zu Grunde liegenden Bestimmung klar den Umfang der Einspruchsbefugnis gem. § 106 StPO bestimmt, war die ordentliche Revision nicht zuzulassen, da keine Rechtsfrage gegeben ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter